

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 27/97

vom

16. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Ball und Dr. Leimert

am 16. Dezember 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 14. Juli 1997 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 1.060 DM.

Gründe:

I.

Das Landgericht hat die Beklagte mit Teilurteil vom
10. Februar 1997 zur Erteilung eines Buchauszuges verur-
teilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat
das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß als
unzulässig verworfen, weil der Wert der Beschwer der Be-
klagten nicht mehr als 1.060 DM betrage und daher die Beru-
fungssumme nicht erreiche. Hiergegen richtet sich die so-
fortige Beschwerde der Beklagten.

- 3 -

II.

Das gemäß § 567 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO statthafte und auch sonst in formeller Hinsicht nicht zu beanstandende Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Verurteilung zur Erteilung eines Buchauszuges bemißt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 511 a ZPO nach dem Aufwand an Zeit und Kosten, den die Erfüllung des titulierten Anspruchs erfordert (BGHZ 128, 85, 87 ff). Hiervon gehen zutreffend sowohl das Berufungsgericht als auch die Beklagte aus. Nach diesen Grundsätzen hat das Oberlandesgericht die Beschwer der Beklagten durch das erstinstanzliche Teilurteil rechtsfehlerfrei mit nicht mehr als 1.060 DM bewertet.

Die Beklagte hat den ihr entstehenden Aufwand für die Erstellung des dem Kläger zu erteilenden Buchauszuges in der Berufungsinstanz im einzelnen dargelegt. Hiernach müssen 91 Auftragsakten mit einem Umfang von jeweils ca. 120 Seiten aus dem Archiv herausgesucht, fotokopiert und - ebenso wie die zu fertigenden Kopien - wieder zusammengeheftet werden. Hierfür hat die Beklagte einen Zeitaufwand von insgesamt 50 Stunden, davon 45,5 Stunden für das Fotokopieren, angesetzt.

Das Berufungsgericht hat diesen Ansatz übernommen, für das Heraussuchen der Unterlagen durch eine ausgebildete Fachkraft einen Zeitaufwand von einer Stunde bei einem Stundensatz von 80 DM und für die übrigen rein mechanischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tätigkeiten einen Zeitaufwand von 49 Stunden für einen Lehrling oder eine Hilfskraft zu einem Stundensatz von 20 DM angenommen. Aufgrund dieser Berechnung hat es die dem Gesamtaufwand entsprechende Beschwer der Beklagten mit 1.060 DM bemessen.

Diese Schätzung des Berufungsgerichts kann nur auf Ermessensfehler überprüft werden (Senatsbeschluß vom 1. April 1992 - VIII ZB 2/92 = NJW 1992, 2020 unter II 2 m.Nachw.). Solche Fehler vermag die Beklagte nicht aufzuzeigen. Vielmehr folgt aus ihren eigenen Angaben zu dem erforderlichen Zeitaufwand, daß ihre Beschwerde die Berufungssumme nicht erreicht. Selbst wenn eine ausgebildete Fachkraft, wie die Beschwerde geltend macht, statt einer Stunde viereinhalb Stunden eingesetzt werden müßte, um die Unterlagen herauszusuchen, zu sichten und zu entscheiden, welche Fotokopien gefertigt werden müssen, bleibt der damit verbundene Kostenaufwand bei Zugrundelegung der vom Berufungsgericht angesetzten Stundensätze unter 1.500 DM. Daß diese Stundensätze zu gering bemessen seien, macht die Beklagte nicht geltend. Ermessensfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

Dr. Deppert

Ball

Dr. Hübsch

Dr. Leimert

Dr. Beyer